

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

2. Oktober 1956

Finanzminister Dr. Kamitz kündigt an:Entwurf eines neuen Tabaksteuergesetzes19/A.B.
zu 22/JA n f r a g e b e a n t w o r t u n g

Die Abgeordneten H o r n und Genossen haben in einer im Juli eingebrachten Interpellation an den Finanzminister die Frage aufgeworfen, ob eine Aufhebung oder doch beträchtliche Senkung des Aufbausezuschlages auf Zigarettenhüllen und Zigarettenpapier möglich wäre. Die Anfragesteller wiesen u.a. darauf hin, dass der Aufbausezuschlag auf Zigarettenhüllen für eine Schachtel zwischen 1 S und 1.70 S und für ein Paket Zigarettenpapier 20 bis 30 Groschen beträgt. Durch diese relativ hohen Beträge würden gerade die Schichten mit geringerem Einkommen, die sich keine fertigen Zigaretten kaufen können, stark benachteiligt, während andererseits dadurch die Kapazität der Erzeugungsbetriebe höchstens zu 30 Prozent ausgenützt werde. Eine Senkung oder ein Wegfall des Aufbausezuschlages auf Zigarettenhüllen würde keinen grossen Einnahmefall für den Bund bedeuten.

In Beantwortung dieser Anfrage teilt Bundesminister für Finanzen

Dr. K a m i t z folgendes mit:

Schon anlässlich der Debatte im Finanz- und Budgetausschuss vom 16. März 1955 über die Aufhebung einiger Verbrauchsteuern sowie anlässlich der Debatte im Hauptausschuss des Nationalrates vom 29. September 1955 wurde von anderer Seite bereits die Frage des Aufbausezuschlages auf Zigarettenhüllen aufgeworfen und von mir darauf hingewiesen, dass die steuerliche Entlastung der Zigarettenhüllen nur im Zusammenhang mit der Prüfung der Gesamtgestion der Tabakregie erwogen werden könne und eine Änderung in der Besteuerung der Zigarettenhüllen im Gesetzeswege erfolgen müsse.

Die Vorarbeiten zu einer Reform der Tabakbesteuerung, mit der auch die Frage der steuerlichen Entlastung der Zigarettenhüllen verbunden werden soll, sind bereits weit fortgeschritten, sodass in absehbarer Zeit mit der Einbringung des Entwurfes eines neuen Tabaksteuergesetzes gerechnet werden kann.

Um jedoch den Zigarettenhüllen-Herstellungsbetrieben die Überbrückung des Zeitraumes bis zum Inkrafttreten des neuen Tabaksteuergesetzes zu erleichtern, wird ihnen bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 8 Abgabeneinhebungsgesetz 1951 über Antrag eine dreimonatige Stundung der auf Zigarettenhüllen lastenden Verbrauchsteuern (Tabaksteuer und Aufbausezuschlag) gewährt. Da nach den derzeit üblichen Zahlungskonditionen erfahrungsgemäss die endgültig vom Verbraucher zu tragenden Steuerbeträge innerhalb dieses Zeitraumes an die als Steuersubjekte zunächst belasteten Herstellungsbetriebe zurückfliessen, sind diese nunmehr nicht mehr genötigt, mit den Steuerbeträgen gegenüber der Finanzverwaltung in Vorlage zu treten. Damit ist den Herstellungsbetrieben und den dort Beschäftigten vorläufig geholfen.

-.-.-.-.-

(Voraussetzung für die Stundung nach § 8 Abgabeneinhebungsgesetz ist, dass die sofortige Zahlung der Abgabe für den Abgabenschuldner mit erheblichen Härten verbunden wäre und die Einbringung der Abgabe durch den Aufschub nicht gefährdet wird.)

-.-.-.-.-